

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

35 (10.2.1884)

# Beilage zu Nr. 35 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 10. Februar 1884.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 7. Febr. 32. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß.)

Abg. Kast: Bei den letzten Hochwasserkatastrophen habe sich gezeigt, daß die Steinbauten im Wutach- und Schlichtthal sich nicht bewährten, während die Weidenpflanzungen, die den raschen Wasserlauf hemmten, weit vortheilhafter seien; auch empfehle es sich, in den Flußläufen die Krümmungen möglichst zu vermeiden und für einen gehörig weiten Flußraum Sorge zu tragen. — Es berühre unsere Bevölkerung sehr unangenehm, wenn bei allen Fluß- und Straßenbauten zahlreiche italienische Arbeiter Verwendung fänden, während unsere eigenen Landleute froh wären, im Winter einen Verdienst zu erhalten; man möge doch entsprechende Bedingungen in die mit den Affordanten abzuschließenden Verträge aufnehmen.

Abg. Meyr: In des Redners Wahlbezirk existirten zwei Schmerzenskinder: die Renschthal-Bahn und die Renschkorrektur; über letztere sei am 13. März 1880 hier im Hause eine besondere Sitzung abgehalten worden; Redner beschränkte sich heute darauf, das Wesentlichste darüber mitzutheilen. Die Rensch habe im Jahre 1815 Aufnahme in den Flußbau-Verband gefunden und mit der Korrektur derselben sei 1851 der Anfang gemacht worden, wobei man nicht, wie es mehr der Natur der Sache entspreche, von unten herauf, sondern mit Rücksicht auf das größere Bedürfnis von Berg zu Thal vorgegangen sei; so komme es, daß die Korrektur heute bis zur Stadelhofer Gemarkungsgrenze stattgefunden. Nach dem gewaltigen Hochwasser im Jahre 1880 hätte sich der Korrektions-Frage eine fieberhafte Bewegung bemächtigt; es seien damals zwei Projekte vorgelegen, ein älteres von Kulturingenieur Drach entworfenes Projekt (A), das den alten Flußlauf hätte beibehalten wollen, und ein neueres Projekt (B), das auf dem Gedanken beruhe, oberhalb Rensch einen Flußkanal abzuzweigen, der unterhalb Wagschurf wieder in das Flußbett einmünden solle. Nach der Katastrophe habe man sich für B entschieden und unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden sei seitens der Großh. Regierung den Ständen eine Vorlage mit einem Gesamtkosten-Aufwand von 500,000 M. vorgelegt worden, woran die Gemeinden außer dem Gelände in Höhe von 150,000 M. nach dem Wassergesetz  $\frac{1}{3}$  hätten tragen sollen, während auf den Staat 350,000 M. entfielen, wovon sofort 300,000 M. in den außerordentlichen Etat für 1880/81 wären eingestellt worden. Da aber in der Folge eine lebhaftere Opposition zu Gunsten des für billiger erachteten Projektes A seitens der Gemeinden sich erhoben und diesbezügliche Petitionen an den Landtag gelangten, so habe das Haus damals auf Antrag der Budgetkommission einstimmig beschlossen, es sollten vorerst noch weitere Verhandlungen mit den Gemeinden Rensch und Wagschurf stattfinden, wiewohl die Dringlichkeit der Korrektur allgemein anerkannt worden sei; damit aber wäre nichts anderes gemeint gewesen, als daß auf technischer Grundlage ein Kompromiß zwischen den Interessenten erzielt werden müsse, der den überwiegenden Gesamtwillen der Beteiligten darstelle. Gegenwärtig sei die Angelegenheit wieder im Fluße und Redner richte daher an Großh. Regierung die Bitte, sie möge die Erzielung eines solchen Kompromisses nach Kräften fördern und im Falle seines Gelingens demselben, wenn nicht die Priorität, so doch wenigstens die Parität mit später nothwendig gewordenen Wasserbauten zuerkennen. Neuerdings sei eine partielle Korrektur der Rensch unterhalb Erlach vorgesehen, die der Versorgung Raum gebe, es möchte dadurch die Ueberschwemmungsgefahr für das unterhalb belegene Rensch noch vergrößert werden; Redner würde eine beruhigende Erklärung hierüber seitens der Großh. Regierung dankbar erkennen.

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Schenkel: Redner könne die vom Herrn Abg. Meyr soeben gewünschte Erklärung dahin abgeben, daß die beabsichtigten Herstellungen auf der Gemarkung Erlach eine Vermehrung der Hochwassergefahr für Rensch nicht verursachen werden. Im Uebrigen habe der Herr Vorredner den Stand der Renschkorrektions-Frage richtig dargelegt; die Ausführung wäre im Jahre 1880 hauptsächlich an dem Kostenpunkte gescheitert, indem nachträglich, obwohl der Bürgerausschuß in Rensch zugestimmt hatte, eine starke Opposition in dieser Gemeinde gegen das Projekt aufgetreten sei und sich mit Petitionen an die Zweite Kammer gewendet habe. Mit Rücksicht auf diesen Umstand habe die Zweite Kammer seinerzeit beschlossen, die Sache zu vertagen, wobei außerdem geltend gemacht worden sei, ob es sich in technischer Beziehung nicht mehr empfehle, die Korrektur von unten herauf vorzunehmen. Die Großh. Regierung habe nach ihrem weiten Entgegenkommen keine Veranlassung gehabt, auf's neue sich in Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden einzulassen und denselben Anerbietungen zu machen, sondern sie erwarte nunmehr deren Initiative. Inzwischen sei die technische Frage der Korrektur einem eingehenden Studium unterzogen worden und ein neues Projekt aufgetaucht, nach welchem von unten herauf eine Erweiterung und Tieferlegung der Rensch, eventuell verbunden mit einer Entwässerung des sogen. Mairwaldes, unternommen werden sollte, und es habe die Großh. Regierung bei den interessirten Gemeinden sondirt, ob sie bereit wären, für dieses Projekt die erforderlichen Opfer zu bringen. Das Ergebnis sei, daß dieselben von der

Möglichkeit einer solchen Arbeit noch nicht hinlänglich überzeugt wären, und so verharre die Großh. Regierung einstweilen auf ihrem bisherigen Standpunkte, wonach sie mit einem Projekte vor die Stände erst dann trete, wenn zuvor die Interessenten zu entsprechenden Opfern sich bereit gefunden hätten.

Abg. Köpfer gibt dem Wunsche Ausdruck, es möge die zur Wiederherstellung der Hochwasserschäden für den Ringigfluß-Bau eingestellte Summe von 582,000 M. zugleich zu Korrektionsarbeiten Verwendung finden, um in Zukunft das Ringigthal vor weiteren Ueberschwemmungen thunlichst zu bewahren.

Regierungskommissär Oberbaurath Honsell: Die vom Abg. Köpfer bezeichnete Summe sei lediglich für Wiederherstellung der Hochwasserschäden bestimmt, wobei natürlich damit zugleich ohne weiteres zu verbindende kleinere Verbesserungen erstellt werden würden, durchgreifende Korrekturen hingegen ließen sich damit nicht erzielen. Wiewohl für Verstärkung der Ringigbänne seit 1872 wiederholt Mittel bewilligt werden, so seien dieselben auch heute noch nicht überall hinreichend widerstandsfähig, was jedoch, wie neuere Vorgänge wiederholt gezeigt haben, wesentlich auf eine gewisse Abneigung der Bewohner, die das Bedürfnis nach Schutzarbeiten, wohl wegen des Kostenbeitrags in der Regel nicht anerkennen wollten, sowie Material und Boden zu stellen sich weigerten, zurückzuführen sei.

Was die Bemerkungen des Hrn. Abg. Kast über den Flußbau im Gebiete der Wutach betreffe, so habe die Erfahrung seit der im Jahre 1816 erfolgten Aufnahme derselben in den staatlichen Flußbau-Verband gezeigt, daß die bisherigen Arbeiten niemals von längerer Dauer gewesen seien, und diese Erwägung mußte dazu führen, eine andere Bauweise einzuschlagen. Die alte Bauweise mit Faschinen sei freilich im Wutachthale beliebt, weil die Arbeiten auf diesem Wege niemals zu Ende kämen und ausschließlich nur im Winter vorgenommen würden, wo die Feldgeschäfte ruhten. Allein die Baubehörde müsse doch in erster Linie auf Dauerhaftigkeit ihrer Bauten abzielen, und könne die ihr bewilligten Mittel nicht mit Rücksicht auf die Unterstützung der Thalbewohner zur Verwendung bringen. Wenn nun zu diesen Steinbauten Italiener herangezogen würden, so trage die Bauverwaltung daran keine Schuld, da sie bestehender Vorschrift gemäß die Arbeiten öffentlich in Afford vererbe, wobei allerdings für die strengeren Arbeiten sehr häufig nur Italiener sich melden bezw. den Unternehmern zur Verfügung stünden. Eine Bevorzugung der fremden Arbeiter vor den einheimischen finde nirgendwo statt.

Abg. Junghans hofft, daß zu dem Kostenaufwand für Wiederherstellung der Hochwasserschäden von den beteiligten Gemeinden nicht der volle gesetzliche Beitrag werde erhoben werden, denn dieselben beklagten sich nicht nur über ihre Heranziehung zu den Kosten des Binnenfluß-Baus überhaupt, sondern auch über den völligen Mangel jeder Rücksichtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit. Die von der Bauverwaltung beliebte Selbstherrlichkeit stimme schlecht zu den Erfolgen derselben. Redner macht nunmehr der Zulla'schen Rheinkorrektur den Vorwurf, daß sie ihren Zweck verfehlt habe, und geht sodann zu einer abschließenden Kritik unseres gesamten Flußbau-Systems über, als dessen Fehler er zu enge Flußbetten, zu hohe Dämme, Lücken in den Schutzdämmen, die Erbauung von den Abfluß des Wassers hemmenden Eisenbahn-Dämmen ohne genügende Durchlässe, die Beseitigung der Weidenanlagen im Vorlande, die Erstellung nicht widerstandsfähiger Steinbauten u. s. w. bezeichnet. Das Vorhandensein aller dieser von der Erfahrung bestätigten Uebelstände müsse das Vertrauen in unsere Flußbau-Verwaltung sehr erschüttern; Redner bitte dringend, bei der Ausführung von Schutzbauten in Zukunft die Rathschläge der Ortsangesehnen mehr zu berücksichtigen, und schlage der Großh. Regierung vor, den technischen Behörden einen örtlichen sachverständigen Beirath zur Verathung vorzukommen, falls an die Seite zu geben, auch wäre sehr zu wünschen, daß die Techniker nicht alles den Elementen zuschrieben, sondern Einkehr in ihrem Innern hielten und begangene Fehler einsehen lernten.

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Schenkel: Redner nehme an, daß der Abg. Junghans Gelegenheit haben werde, seine Beschwerden anlässlich der Verathung der dem Hohen Hause unterbreiteten Petitionen im Einzelnen vorzutragen und zu begründen. Bis jetzt habe er, ohne einen bestimmten Fall genau zu bezeichnen, sich lediglich in allgemeinen Auslassungen ergangen, und in so lange müsse Redner auf's allerentschiedenste die Angriffe gegen unsere Flußbau-Verwaltung, deren treffliche Leistungen nicht nur im Inlande, sondern auch weit über die Grenzen Badens hinaus anerkannt werden, zurückweisen. Die Gemeinden würden nach der Bestimmung des Wassergesetzes vor jedem Dammbau gehört, außerdem auch nach der Natur der Sache vor jeder größeren Korrektur an einem im Verlande befindlichen Fluße; ohne ihre Zustimmung gelangen Dammbauten nur sehr selten zur Ausführung. Es gehe aber absolut nicht an, den technischen Behörden einen sachverständigen Beirath von Ortsangesehnen an die Seite zu stellen oder bei den gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten stets vorher sich der Einwilligung der beteiligten Gemeinden zu verschern. Wenn der Herr Abg. Junghans behauptet habe, der Staat er-

hebe von den Gemeinden die Fluß- und Dammbau-Beiträge bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, so entbehre dies jeder Begründung und sei schon gesetzlich gar nicht möglich. An den stets den lokalen Interessen dienenden Dammbauten übernehme der Staat von vornherein die Hälfte und erhebe die andere Hälfte von den Gemeinden in Terminen derart, daß sie nie mehr als  $4\frac{1}{2}$  Pf. auf 100 M. Steuerkapital im Jahre zu zahlen hätten. Eine gleiche Beschränkung auf  $4\frac{1}{2}$  Pf. bestehe hinsichtlich der Flußbau-Beiträge. Außerdem werde in vielen Fällen wegen verhältnismäßig geringem Nutzen oder geminderter Leistungsfähigkeit Nachlaß, Herabsetzung oder Fristung ertheilt. Was insbesondere die Verhältnisse des Rheins anlange, so möge vielleicht der Fall sein, daß dort zuweilen Anwohner, die sich an die alten Zustände nicht mehr erinnerten, der Meinung lebten, sie müßten zu den Fluß- und Dammbau-Kosten ohne entsprechenden Vortheil beisteuern, bei den Binnenflüssen aber liege die Sache anders, was hinreichend bewiesen werde durch die Thatfache, daß alljährlich Anträge an die Großh. Regierung gerichtet würden, neue Flußstraßen in den staatlichen Flußbau-Verband aufzunehmen.

Abg. Köpfer nimmt die technischen Behörden, die des Redners volles Vertrauen besitzen, gegen die Auslassungen des Abg. Junghans in Schutz.

Abg. Birkenmeyer konstatiert, daß im Einzelnen vielleicht da und dort Fehler gemacht worden seien, daß sich aber unser ganzes Flußbau-System und namentlich die Rheinkorrektur durchaus bewährt hätten, habe doch Baden im Verhältnis zu den übrigen Uferstaaten des Rheins bei den letzten Hochwassern am wenigsten Schaden gelitten. Redner wolle darauf aufmerksam machen, daß auf Antrag des Abg. Thilenius im Reichstage eine Kommission für die Rheinkorrektur vom Reiche bestellt worden, welche die badischen Rheinbauten als mustergerichtig bezeichnet habe. Er bitte die Großh. Regierung, alles dafür einzusetzen, daß Baden mit seinem Systeme den übrigen beteiligten Staaten nicht unterliege, denn es wäre weit besser, durch neue Mittel einzelnen Mängeln des jetzigen Systems abzuhelfen, als wieder mit immensen Kosten eine neue Stromregulierung des Rheins vorzunehmen.

Regierungskommissär Oberbaurath Honsell dankt den beiden Vorrednern für das der Flußbau-Verwaltung entgegengebrachte Vertrauen und bemerkt dem Abg. Birkenmeyer gegenüber, daß zwar in der vom Reiche niedergesetzten Rhein-Kommission ein Urtheil über das badische Rheinbau-System noch nicht gefällt, wohl aber dasselbe bei ähnlichen kommissarischen Verhandlungen bisher stets allgemein als vortrefflich anerkannt worden sei. Durch Urtheile, wie sie der Abg. Junghans vorhin ausgesprochen, würde der Stand der badischen Vertreter bei den Kommissionsberathungen wesentlich erschwert, da ja ohnehin die unterhalb Badens belegenen Uferstaaten mit Misstrauen auf unsere Korrektionsarbeiten blickten, die ihnen nicht nützen, wohl aber — nach ihrer Meinung — Schaden könnten. Wenn es so an sich schon für die Großh. Regierung schwer sei, die Interessen des Landes zu wahren, so wäre dies in noch weit höherem Maße der Fall, wenn sogar im Lande selbst Zweifel an der Möglichkeit unserer Anlagen aufkämen. Indessen sei dies im Allgemeinen nicht der Fall, wisse doch Redner aus eigenem Verkehre mit den Rheinbewohnern, daß dieselben mit den Stromverhältnissen und den Schutzbauten im Allgemeinen durchaus zufrieden seien, und auch an die Großh. Regierung seien Beschwerden, wie sie der Abg. Junghans vorgebracht, aus den Kreisen der Flußbauwohner nicht gelangt.

Abg. Burg wendet sich gegen die Behauptung des Herrn Regierungskommissärs, daß sich die Ringigthal-Gemeinden ablehnend gegen die Flußbauten verhielten, insoweit dies auf Offenbürg bezogen werde. Redner führt aus, daß diese Stadt ein ihr seinerzeit vorgelegtes Projekt nicht habe gutheißen können, weil sie dabei ihre Rechnung nicht gefunden hätte, indem der Kostenaufwand außer Verhältnis zu dem durch Ueberschwemmungen angerichteten Schaden gestanden wäre. Für's erste empfiehlt Redner eine Verstärkung des Ringig-Dammes oberhalb Offenbürg und eine Erweiterung der Flußöffnung bei der Eisenbahn-Brücke.

Abg. Junghans behält sich vor, bei Verathung der Petitionen die Einzelheiten zu seinen heutzigen Ausführungen vorzubringen.

Regierungskommissär Oberbaurath Honsell hatte bei seiner früheren Bemerkung über die Bewohner des Ringigthales die Stadt Offenbürg nicht im Auge, wiewohl dieselbe allerdings s. Zt. ein ihr vorgelegtes Projekt nicht angenommen habe. Die Verhältnisse bei Offenbürg lägen noch genau so wie vor dem letzten Hochwasser, und beim nächsten großen Hochwasser werde unzweifelhaft wieder ein Dammbau eintreten, auch wenn die vom Herrn Abg. Burg gewünschten Arbeiten erstellt würden; darüber scheine man übrigens in Offenbürg selbst nicht im Unklaren zu sein, denn die Erweiterung des Flußraumes bei der Eisenbahn- und Straßenbrücke ziele lediglich darauf ab, nach Eintritt einer Ueberschwemmungskatastrophe die Wassermassen möglichst bald und unschädlich wieder abzuführen.

Abg. Schneider (Mannheim): Die Stadt Mannheim habe alle Veranlassung, mit der Handhabung unseres Wasserbaues völlig zufrieden zu sein; die Uferbauten würden genügend unterhalten, die Rheinbau-Inspektionen hätten sich trefflich bewährt und seien mit tüchtigen Männern

beseht. Ueber die Rheinkorrektion könnten sich Laien ein Urtheil nicht erlauben, soviel aber stehe fest, daß die Hochwasser bei uns weniger Schaden als in den Nachbarstaaten anrichteten und daß jeder Ueberschwemmung durch Schutzbauten vorzubeugen ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Redner plädiert für die Errichtung eines Lehrstuhles für Wasserbau am hiesigen Polytechnikum, weil er sich von dieser Maßregel eine Zunahme der Frequenz dieser Hochschule und eine noch gründlichere Ausbildung unserer Ingenieure speziell im Wasserbau verspricht.

Nach einem Schlussworte des Abg. Fischer als Berichterstatter wird diese Position bewilligt.

Endlich gelangt zu Titel XVII noch folgender Antrag der Budgetkommission zur Annahme:

„Die Summen des außerordentlichen Etats betragen:  
A. §§ 1—19 Straßenbau 435,849 M.  
B. §§ 20—24 Wasserbau 646,800 M.  
1,082,649 M.“

Hievon ab die nicht in Betracht kommenden §§ 15 und 18 mit zusammen 47,436 M., verbleiben von der Gesamtsumme 1,035,213 M.

Die Kammer wolle beschließen, daß, wie bisher bis zu 1/4 Prozent von der Ausgabe im außerordentlichen Etat (hier 1,035,213 M.) zu Belohnungen an das bei den Bauten beschäftigte niedere Dienstpersonal gegeben werden dürfe, worüber s. St. von der Großh. Regierung besondere Nachweisung zu liefern sei.“

Die Titel XVIII „Porto, Fracht und Telegraphenposten“ und XIX „Verschiedene und zufällige Ausgaben“ geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Bei den Nachweisungen über die Kreditreste bringt der Abg. Wittmer die Ausführung der Straßenkorrektur Gemmingen-Stebbach, für welche die Mittel schon bewilligt seien, mit dem Bemerkten in Anregung, daß die von der Gemeinde Gemmingen gemachte Opposition, welche bislang der Durchführung des Projekts ein Hinderniß in den Weg gelegt habe, nur auf Hezerei beruhe und die Nothwendigkeit der Korrektur auf der Hand liege.

Regierungskommissär Ministerialrath Haas: Das Bedürfniß einer Korrektur werde von der Großh. Regierung anerkannt und würde dieselbe schon ausgeführt worden sein, wenn nicht besondere Schwierigkeiten, theils in Folge der ablehnenden Haltung der Gemeinde Stebbach, theils hinsichtlich des Geländeerwerbes auf Gemarlung Gemmingen sich ergeben hätten, in letzterer Beziehung würde ein förmliches Zwangs-Enteignungsverfahren nothwendig werden, zu welchem die Staatsbehörde sich nur schwer entschließen könnte; indessen hoffe man, diese Angelegenheit noch zu einem Abschlusse bringen zu können, wie schon daraus hervorgehe, daß der hiefür erforderliche Kredit aufrecht erhalten werde.

Zu Titel VII. der Einnahmen aus dem Wasser- und Straßenbau, §§ 39 und 40 „Beiträge der Gemeinden zu Fluß- und Dammbauten“ ergreift das Wort der

Abg. Nopp: Nachdem der Herr Staatsminister in der letzten Sitzung erklärt habe, daß die Großh. Regierung auf eine Einstellung der Fluß- und Dammbau-Beiträge der Gemeinden durchaus nicht eingehen könnte, so wolle Redner einen in den von ihm und vom Abg. Schneider (Karlsruhe) übergebenen Petitionen enthaltenen Vorschlag bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen, welcher dahin zielt, in der Art der Erhebung dieser Beiträge eine Aenderung eintreten zu lassen, so daß dieselben für die Folge nicht mehr von der Gemeinde, sondern vom Staatssteuer-Erheber beizutreiben wären. Eine wirkliche Ueberwälzung der Beiträge auf die Steuerkapitalien finde nur da statt, wo die Gemeinde die Berechtigung habe, dieselbe als Sociallast umzulegen. Man möge doch unterscheiden zwischen normalem und außerordentlichem Aufwande, und die Gemeinden wenigstens von dem letztern befreien, um so mehr, als die Dämme und Schutzarbeiten ja nicht allein lokalen Interessen dienen und ihre Existenz den Anliegern auch vielfach Schaden bringe, wie z. B. durch Verhinderung des Grundwasser-Abflusses. Für die Dammbauarbeiten, welche die außerordentlichen Ausgaben herbeiführten, müsse doch in gewissem Sinne die Bauverwaltung verantwortlich gemacht werden, weil dieselbe es unterlassen, für gehörige Verstärkung Sorge zu tragen; so sei z. B. 1876 und 1882 bei Philippsburg der sog. Kolonnenstamm gebrochen; hätte man denselben schon nach dem Jahre 1876 genügend dauerhaft erstellt, so würden nun im Jahre 1883 die Gemeinden der Nothwendigkeit entzogen sein, abermals große Summen auf seine Ausbesserung zu verwenden.

Staatsminister Turban: Redner wolle dem Herrn Abg. Nopp nur kurz bemerken, daß seine Wünsche hinsichtlich der Art und Weise der Erhebung der Fluß- und Dammbau-Beiträge sowie hinsichtlich der Befreiung der Gemeinden von den Beiträgen zum außerordentlichen Kostenaufwande nicht anders als nach Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden könnten. Ueber die besonderen Verhältnisse des Kolonnenstammes werde der Herr Regierungskommissär näheren Aufschluß geben.

Regierungskommissär Oberbaurath Honell: Es sei richtig, daß der Kolonnenstamm zweimal gebrochen, allein einen Vorwurf könne man der Wasserbau-Verwaltung daraus, daß sie nicht schon im Jahre 1876 die heute zur Anwendung gelangenden Maßregeln eingeführt habe, nicht machen, weil diese so außerordentlicher Natur und so kostspielig wären, daß man sich dazu sogleich nicht hätte entschließen können. Auch sei im Jahre 1876 von keiner Seite ein solches Verlangen laut geworden, im Gegentheil, man habe s. Z. in diesem hohen Hause Klage darüber geführt, daß bei den aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe von 1876 in jener Gegend ausgeführten Schutzdammbauten mit übermäßiger Vorsicht verfahren und allzu große Aufwendungen hiefür gemacht worden seien. Abg. Frech beschränkt sich darauf, dem Abg. Nopp zu

bestätigen, daß in der That die von Jenem gemachten Vorschläge den Wünschen der Rheinbewohner entsprächen, und sieht heute davon ab, die Frage über die Aufhebung der Fluß- und Dammbau-Beiträge zur Sprache zu bringen, weil hierzu eine Gesetzesänderung nothwendig sein würde.

Abg. Schneider (Karlsruhe) spricht sich in gleichem Sinne aus. Wichtig sei, daß den Pforten-Gemeinden durch Bruch des Kolonnenstammes ein außerordentlicher Aufwand erwachsen wäre, und Redner glaube, die Großh. Regierung solle in Erwägung ziehen, ob nicht diesen Gemeinden ein Nachlaß gewährt werden könne, wobei zu bedenken sein würde, daß die Einwohner dieser Gemeinden, wenn auch nicht arm mit Rücksicht auf ihren Allmendbesitz, sofern dieser überschweemt, wegen ihrer entfernten Lage von den Eisenbahnen kaum einen sonstigen Verdienst finden könnten.

Damit ist Titel VII der Einnahmen im Budget des Großh. Ministeriums des Innern erledigt und erfolgt nunmehr durch den Präsidenten der Schluß der Sitzung.

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 9. Februar.

Schm. (Mittheilungen aus der Stadtraths-Sitzung vom 7. Februar.) Der Vorsitzende, Oberbürgermeister Lauter, widmet dem verstorbenen Oberbaurath Becker, welcher früher Mitglied des Stadtraths, des Bürgerausschusses und bis zu seinem Ableben Mitglied des Orts-Gesundheitsraths war, einen ehrenden Nachruf, dem das Kollegium durch Erheben von den Sigen zustimmt. — Der Vorsitzende der Krankenhau-Kommission theilt mit, daß dem Krankenhaus mit Bezug auf die bevorstehende Erweiterung desselben von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin ein höchst interessantes und belehrendes Druckwerk, Beschreibung des Anaesthetik-Hospitals in Berlin nebst Planzeichnungen zum Geschenk gemacht worden sei. Hievon nimmt der Stadtrath unter dem Ausdruck ehrfurchtsvollen Dankes Kenntniß. — Die Vorschläge des Gaswerks und des Wasserwerks für das Jahr 1884 werden beraten und gutgeheißen. — In der verlängerten Leopold-Strasse soll zur besseren Beleuchtung derselben eine Laterne am Gegenreservoir angebracht werden.

Der Stadtrath beschließt, in Gemeinschaft mit den hiesigen Vorstandsmitgliedern der Handelskammer des Kreises Karlsruhe und dem Vorstand des Gewerbevereins in Betreff des der Zweiten Kammer vorliegenden Gesetzentwurfes über die Einführung einer Einkommensteuer eine Petition an den Landtag zu richten, dahin gehend: „Hohe Kammer wolle beschließen, daß, bevor staatliches Gesetz zur Beschlußfassung gebracht wird, die Großh. Regierung ersucht werde: 1) den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich über das Gesetz äußern zu können, 2) in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Landwirtschaft geschehen, über den wirtschaftlichen Stand der Gewerbe des Landes eine Untersuchung zu pflegen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen, endlich 3) näher zu erörtern, wie voraussichtlich die Einkommensteuer die Steuerverhältnisse im Allgemeinen verschieben und welche Steuerpflichtigen vorzugsweise und mit welchen Beträgen sie belastet werden dürften.“ — Der Stadtrath beschließt, an Stelle des verstorbenen Mitgliedes des Orts-Gesundheitsraths, Hrn. Oberbaurath Becker, den Hrn. Baurath Professor Baummeister zum Mitglied des Orts-Gesundheitsraths zu ernennen.

Eine Eingabe von vier Bewohnern der Bähringerstraße, in welcher um Nichtentfernung des Gede der Adler- und Bähringerstraße befindlichen Brunnen nachgesucht wird, wird abschlägig verbeschieden. — Auf ein Gesuch um käufliche Ueberlassung von Gelände des Promenadewaldchens an der verlängerten Kriegsstraße wird Ablehnung beschlossen. — Die von Großh. Bezirksamt dem Stadtrath mitgetheilte Einsprache der Königl. Militär-Intendantur des 14. Armee-corps gegen die Errichtung eines Schlachthofes auf dem Plage bei Gottesau wird dem Orts-Gesundheitsrath zur amtlichen Aeußerung überwiesen. — Mit den Eigenthümern des in die Bauflucht der Luifenstraße vorpringenden, unbewohnbaren alten Gebäudes, Herrn Nathan J. Homburger und Frau Marj. Homburger Wittwe, wurden zufolge einer Eingabe der Bewohner der Luifenstraße Verhandlungen wegen Abtretung des in die Straße fallenden Grundstückes angeknüpft. Dasselbe würde einen Flächeninhalt von 13 qm umfassen und verlangen die Eigenthümer hiefür 1800 M., was auf den Quadratmeter 138 M. 46 Pf. ergibt. Der Stadtrath beschließt, im Hinblick auf diese hohe Anforderung mit den Genannten nicht weiter zu verhandeln. — In der Baukommission vom 4. Februar wurde ein Baugesuch des Hrn. Maurermeisters Scherer, Adlerstraße 44, mit 3 Stockwerken und 15 Zimmern zur Genehmigung befürwortet.

Der Armenrath theilt in Folge neuerlicher Zeitungsnachrichten mit, daß die von ihm auswärts untergebrachten Armenkiner nur in Familien gegeben werden, welche vom Ortsgeistlichen und Frauenverein als gute bezeichnet werden. Ueberdies werden die Kinder monatlich einmal vom Resipienten für Waisenspflege besucht und ist das betreffende Kind während seines Aufenthalts in Leopoldshafen einmal besucht worden. Das nach dem Zeitungsbericht gemißhandelte Kind wurde bei den letzten Besuchen krank im Bett betroffen, worauf der Resipient, Herr Rentner R. Schmidt, die Beiziehung eines Arztes anordnete. Als Ursache des Krankheitszustandes (verschwollenes Gesicht, verletzter Arm) wurde von der Pflegemutter ein Sturz des Kindes im Hofe und eine dem Kinde selbst zur Schuld fallende Verbrennung durch Pulver angegeben. Da das Kind beide Angaben bestätigte, konnte der Resipient des Armenraths dieselben nicht bezweifeln und insbesondere nicht auf die Vermuthung kommen, daß hier eine so rohe Mißhandlung im Spiel war, als es sich nachher leider erwiesen hat. — Nach einer Zusammenstellung der städtischen Fleischbeschauer wurden im Jahr 1883 geschlachtet: 2153 Ochsen, 2132 Kühe, 2892 Rinder, 1331 Faren, zusammen 8508 Stück Großvieh, gegen das Vorjahr mehr 255 Kühe, dagegen weniger 84 Ochsen, 186 Rinder und 256 Faren. Ferner kamen erstmals Pferde zur Schlachtung, und zwar 128 Stück. Als ungenießbar und zum Verkauf unzulässig wurden dem Waisenmeister überwiesen: 5 Kühe. Auf der Freibahn kamen zum Verkauf: 1 Ochse, 103 Kühe, 4 Rinder, 1 Faren, 4 Kälber, 1 Schwein, zusammen 114 Stück. Die Fleischbeschau hatte folgendes Ergebnis: 13,769 Rälber, 14,762 Schweine, 1315 Hammel, gegen das Vorjahr mehr 1102 Schweine, dagegen weniger 1493 Rälber und 7 Hammel. Als ungenießbar wurden erklärt und auf polizeiliche Anordnung konfiscirt: 3 Rälber, 7 Schweine und 1 Hammel; vom städtischen Viehhof wurden lebend zurückgewiesen und bezw. aus der Stadt entfernt: 65 Rälber und 2 Hammel. Frisches und getrocknetes Fleisch, sowie Wurstwaren wurden, soweit ermittelt, eingeführt: 201,332 Kilogr., weniger als im Vorjahre 12,810 Kilogr. Von

dem Gesamtverbrauch an Fleisch, welcher sich zu 3,754,365 Kilogr. berechnete, kommen auf den Kopf der hiesigen Bevölkerung, bei 52,000 Einwohnern, 72,2 Kilogr., während bei einem Gesamtfleischverbrauch im Jahre 1882 von 3,803,493 Kilogr. bei einer Einwohnerzahl von 51,000 74,6 Kilogr. verbraucht worden sind.

j. (In der 34. Sitzung des Karlsruher Bezirksvereins Deutscher Ingenieure hielt Herr Schröder einen Vortrag über die Trier'sche Schleifstein-Abrihtmaschine, deren Erfinder und Patenthaber die Firma Brunton und Trier in London ist. Der Apparat dient dazu, Schleifsteine (Fabrik-schleifsteine von 1 bis 5 Fuß Durchmesser), welche unruhig, hartig geworden, oder ungleichmäßig abgenutzt sind, wieder abzurichten und ihre Peripherie wieder mit glatter und vollständig cylindrischer Oberfläche zu versehen. Zu diesem Zwecke wird ein kreisförmiges rotirendes Stahlmesser horizontal längs der Peripherie der Steine vermittelst einer kleinen Schraubenspinde und Handfurbel vorbeigeführt, und durch eine Stillkranke nach Belieben so regulirt, daß etwa 2 bis 4 Millimeter vom Umfange des Steines auf einmal abgenommen werden. Das Messer steht dabei nicht normal, sondern in einem Winkel von etwa 18 Grad geneigt zur Schleifsteinfläche und wird in dieser Stellung auf einem 4- bis 500 Millimeter langen Schlitten an dem sich drehenden Schleifstein entlang geführt; es rotirt dann dadurch, daß seine Schneidkante am Steine anliegt und mitgenommen wird, somit die gleiche Peripheriegeschwindigkeit wie der Stein annimmt. Der Apparat arbeitet sehr rasch, und was namentlich zu erwähnen ist, staubfrei. Wer die Unzuträglichkeiten kennt, mit welchen das seitliche Verfahren, Schleifsteine mittelst grober Stichel abzurichten, verknüpft ist, wer gesehen hat, in welche Wolke von Steinstaub sich bei dieser Manipulation die ganze Umgebung namentlich großer Schleifsteine hüllt und dadurch den Arbeitern in der Nähe den Aufenthalt geradezu unmöglich macht, wird mit Freuden diesen neuen kleinen Apparat begrüßen, der vollkommen staubfrei arbeitet, der von jedem Arbeiter ohne besonderes Anlernen in Betrieb gesetzt werden kann und dabei rascher funktioniert, als alle andern bisher angewandten Methoden. Der Vortragende zeigte den Apparat in Wirksamkeit vor an einem zu diesem Zweck aufgestellten Schleifstein von 800 Millimeter Durchmesser und 130 Millimeter Breite wurde der Apparat angebracht und der Stein in Bewegung gesetzt; in weniger als zehn Minuten war der vorher unruhige und mit Löchern behaftete Stein vollständig cylindrisch und glatt abgerichtet, ebenso die Enden des Steines und ein kleiner Theil der Seitenflächen. Je härter der Stein ist, desto besser und schöner arbeitet der Apparat, das Messer wird nie stumpf, es nützt sich mit der Zeit wohl ab, aber unter stetiger Beibehaltung seiner scharfen Schneidkante. Die Bearbeitung des Steines geschieht trocken, ohne jegliche Anwendung von Wasser. Die Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe hat das Recht der Anfertigung und des Verkaufes dieser Maschinen für ganz Süddeutschland und die Reichslande erworben; für Rheinland und Westfalen besitzt dieses Recht die Maschinenbau-Actiengesellschaft Union in Essen. Der Preis einer solchen Maschine beträgt 84 Mark.

Worzhelm, 7. Febr. (Recht-Konsumverein.) Die am letzten Sonntag hier unter dem Vorsitz des Hrn. Stadtdirektor Visker abgehaltene „landwirtschaftliche Versammlung“ hatte die Besprechung über landwirtschaftliche Genossenschaften zum Gegenstande, worüber Hr. Kreis-Wanderlehrer Schmidt von Durlach referirte. Der Redner erörterte hiebei hauptsächlich den Nutzen der landwirtschaftlichen Kredit- und Konsumvereine für den Ein- und den Verkauf. Nachdem auch der Vorsitzende die Vorteile dieser Vereine betont hatte, wurde sogleich zur Gründung eines solchen in unserer Stadt geschritten und Hr. Landtags-Abgeordneter Franz zum Vorsitzenden und Hr. Kaufmann Hubmacher zum Kassier des Vereins gewählt.

Heidelberg, 8. Febr. (Besuch.) Heute Vormittag trafen die Mitglieder der Budgetkommission der Zweiten Kammer — wenigstens die Mehrzahl derselben — nebst Herrn Ministerialrath Dr. Arnspurger dahier ein und wurden am Bahnhof von den Herren Prorektor Geh. Rath Heinze, Gymnasialdirektor Uhlig, den beiden Abgeordneten der hiesigen Stadt, Herren Krausmann und Mays, von welchen ersterer Mitglied der Budgetkommission ist, ferner von den Herren Bürgermeister Sagelsdorf und Stadtrath Dr. C. Mittermaier als Vertreter des Stadtraths (Hr. Oberbürgermeister Bilabel ist unwohl) und Herrn Stadtbaumeister Schaber empfangen. Dieselben besichtigten die für den Neubau eines Gymnasiums in Vorschlag gebrachten Plätze, sobann die Räumlichkeiten des Universitätsgebäudes am Ludwigs-Platz, die bekanntlich eine theilweise Umänderung bezw. Renovation in Anbetracht des bevorstehenden Universitätsjubiläums erfahren sollen. Nachmittags ist dem Schloß ein Besuch zugebracht. Das Referat über den Gymnasiumsneubau ist, der „H. Z.“ zufolge, dem Abg. Herrn Oberbürgermeister Gönner in Baden-Baden übertragen.

Offenburg, 8. Febr. (Berurtheilung. Socialistisches Militärverein.) Die hiesige Strafkammer hat den Bierbrauer Karl Wöner wegen Vergehens gegen das Nahrungs-mittel-Gesetz zu 100 Mark Geldstrafe bezw. 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. — Dieser Tage wurden Bürger von hier aus Anlaß der Zufendung socialdemokratischer Schriften verhaftet; der eine derselben ist wieder aus der Haft entlassen worden. — Dem ausführlichen Jahresberichte des Militärvereins entnehmen wir, daß das abgelaufene Jahr eine Zahl von 150 Mitgliedern (126 ordentliche, 19 außerordentliche und 5 Ehrenmitglieder) aufzuweisen hatte. Die Einnahmen betragen M. 1003,11, die Ausgaben M. 604,64. Der Kassensstand betrug demnach M. 398,47. Hierzu kommen M. 1118 angelegte Kapitalien, Fahrnisse, zu M. 1995 veranschlagt. Das Gesamtvermögen ist demnach auf M. 3511,47 zu veranschlagen.

### Für die Deutsche Luther-Stiftung

sind ferner eingegangen und werden mit Dank bescheinigt: von Frau Lenz in Bern durch Herrn Warrer Krummel in Sandhausen M. 300, von Freifrau v. Marshall hier, jährl. Beitrag M. 10; von Herrn Rudolf Schäfer hier M. 20; von Herrn Prof. Dr. Waff hier M. 10; von Herrn Geh. Kriegsrat a. D. Obermüller hier M. 10; von Frau Major Sachs Wwe. hier M. 50; von Herrn Oberkirchenrat Bilg hier M. 6; durch Herrn Fabrik-director Ferd. Groß jr. in Rollnau M. 465, nämlich von Herrn Rentner Ferd. Groß sen. in Freiburg M. 100, von Herrn Fabrik-director Jeanmaire in Rollnau M. 100, von Herrn Fabrik-director Mann in Waldkirch M. 25, von Herrn Fabrikant Vöhringer in Waldkirch M. 25, von Herrn Fabrikant Stud in Waldkirch M. 25, von Herrn Fabrikant Hammer Schmidt in Waldkirch M. 20, von den Herren Fabrikanten Geh. Sonntag in Waldkirch M. 100, von Herrn Kunsttischler-Besitzer Seyfried in Waldkirch M. 20, von Herrn Fabrik-director Ferd. Groß jr. in Rollnau M. 50; macht zusammen M. 871, wozu erstes und zweites Verzeichniß M. 894, also im Ganzen M. 1765, darunter M. 10 jährl. Gaben.

Der Berechner: D. Bartning.

Verantwortlicher Redacteur: Karl Trost in Karlsruhe.

**Handel und Verkehr.**

**Handelsberichte.**

**Verloofung.** Raffauische 25 fl. - Loose vom Jahre 1837. Ziehung am 8. Februar. Auszahlung am 1. Mai 1884. Bei der heute beendeten Ziehung wurden nachfolgende Gewinne gezogen: Nr. 6579 68172 a 65 fl. Nr. 32315 47261 47762 82066 83198 90319 a 55 fl.

**Patentliste.** Aufgestellt durch das Patentbureau von Richard Liders in Gbllig. Auskünfte ohne Recherche werden den Abonnenten der Zeitung durch das Bureau gratis erteilt. Patenterteilungen. J. Karrer in Matdorf, Verbindung der Tischbeine mit den Bahren. 14. 9. 83. G. Wirsam in Baden, Heizapparat mit demalchem Feuerrohr. R. Traumann in Mannheim, Neuerungen im Dampfschiffbau. 17. 1. 83.

**W. Billich in Freiburg, Bajonettschluß für Konservendbüchsen.** 10. 7. 83.

**Wien, 8. Febr.** Weizen loco hiesiger 18.70, loco fremder 19.20, per März 17.90, per Mai 18.40. Roggen loco hiesiger 14.60, per März 13.90, per Mai 14.50. Rüböl loco mit Faß 35. —, per Mai 33.70. Hafer loco hiesiger 14.50.

**Bremen, 8. Febr.** Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.40, per März 8.50, per April 8.60, per Mai 8.70, per August-Dezember 9.15. Steigend. Amerik. Schmelzschmalz Wilcox nicht verzollt 46.

**Paris, 8. Febr.** Rüböl per Febr. 79. —, per März 78.20, per März-Juni 77.70, per Mai-August 77.20. Still. — Spiritus per Febr. 44.50, per Mai-Aug. 47. — Weichend. — Zucker, weißer, disc. Nr. 3, per Febr. 63.30, per Mai-Aug. 65.30.

**Weichend.** — Mehl, 9 Marken, per Febr. 48.40, per März 49.10, per März-Juni 50.50, per Mai-Aug. 52.40. Weizen per Febr. 23.20, per März 23.50, per März-Juni 24.20, per Mai-Aug. 25. — Weizen per Febr. 15.50, per März 15.70, per März-Juni 16.20, per Mai-Aug. 16.70. Gett. — Talg 90.50. — Wetter: bedekt.

**Antwerpen, 8. Febr.** Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Steigend. Raffinirt. Type weiß, disc. 21 1/2.

**Genève, 7. Febr.** (Schlußbericht.) Petroleum in Rem-Dort 9 3/4, disc. in Philadelphia 9 3/4, Mehl 3.60. Rotheer Winterweizen 1.07 1/4. Mais (old mixed) 62. Havanna = Zucker 5 1/2. Kaffee, Rio good fair 12 1/2, Schmalz (Wilcox) 10. —. Speck 9 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 3 1/2.

**Baumwoll-Zufuhr 17,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 12,000 B., disc. nach dem Continent 11,000 B.**

**Frankfurter Kurse vom 8. Februar 1884.**

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Bank-Aktien, Eisenbahn-Aktien, and various commodities like gold and silver.

**Närrische Rechtspflege**

**Öffentliche Anstellungen.** B. 919. 2. Nr. 841. Freiburg i. B. Die Stadtgemeinde Freiburg im Br. vertreten durch Rechtsanwalt E. Warbe in Freiburg im Br., klagt gegen den Schreinermeister Hermann Rees von Freiburg i. B., z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, mit dem Antrage: den Beklagten unter Verklagung in die Kosten für Schulden zu erklären, zu gestatten, daß das zu seinen Gunsten im hiesigen Grundbuche Teil 51, S. 928, Nr. 614, unterm 18. März 1873 eingetragene Vorzugsrecht für das Tauchergeld von 1032 fl. 51 kr. gestrichen werde, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg i. B. auf.

Mittwoch den 30. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg i. B., den 5. Febr. 1884. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

B. 931. 1. Nr. 917. Freiburg i. B. Säger Anton Kapp von Oberwinden, vertreten durch Rechtsanwalt Schilling in Freiburg, klagt gegen den Holzhändler und Fuhrmann Karl Bed von Oberwinden, zur Zeit an unbekanntem Orten, aus Holztauf, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 433 M. 55 Pf. nebst 5 1/2 % Zins vom Klagestellungsstage an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf.

Freitag den 25. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg, den 6. Februar 1884. Herrlein, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

B. 915. 2. Nr. 1823. Stodach. Der Gutspächter Wenzel Heni zu Schwandenreute klagt gegen den Viehhändler Josef Spöhr von Singen, zuletzt in Mähligen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, auf Verurteilung, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mark nebst 5 % Zins vom 1. April 1883, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Stodach auf.

Dienstag den 18. März 1884, Vormittags 9 Uhr. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Stodach, den 5. Februar 1884. Hof, Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

B. 932. 1. Nr. 2563. Pörrach. Camille Wiedmann, Agent von Pörrach, und Rosina Müller von Klein-Riggenbach, vertreten durch Emil Lang von hier, klagen gegen Johann Lang von hier, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 119 M. 64 Pf. für gelieferten Wein und vorläufige Vollstreckbarkeit und bezw. auf Verurteilung zur Zahlung von 108 M. für Dienstlohn und vorläufige Vollstreckbarkeitsklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur

Verhandlung vor das Großh. Amtsgericht Pörrach zu dem auf diesem auf Donnerstag den 27. März 1884, Vormittags 8 Uhr, angeordneten Termin. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Klageauszug nebst Terminbestimmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Pörrach, den 7. Februar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Appel.

B. 933. 1. Nr. 2225. Baden. Die Konkursmasse des J. Rosenfiel hier, vertreten durch Konkursverwalter Deeg hier, klagt gegen die Hermann Levisstein Ehefrau, Margarethe, geb. Wolf, früher hier wohnhaft, jetzt an unbekanntem Orten weisend, aus Waarenkauf pro 1882/83, mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 147 Mark 82 Pf. unter Kostenfolge an die Klägerin, und das ergehende Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Baden auf.

Donnerstag den 3. April 1884, Vormittags 9 Uhr (Geschäftszimmer des Gr. Amtsrichters Fr. Müller). Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Baden, den 8. Februar 1884. Lutz, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

B. 934. 1. Nr. 967. Bretten. Der Wagner Daniel Lamprich von Wörlingen klagt gegen den Händler Karl Friedrich Reichenbacher von da, z. Zt. an unbekanntem Orten, aus Verleumdung vom 1. Dezember 1880 und Verleumdung vom Jahre 1883, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Restbetrages von 200 Mark nebst 5 % Zins vom 1. Dezbr. 1882 und 14 M. sowie 5 M. 30 Pf. Kosten des Mahnverfahrens vom Jahre 1883, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Bretten auf.

Mittwoch den 26. März 1884, Vormittags 10 Uhr. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Bretten, den 7. Februar 1884. Wolpert, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

B. 935. Nr. 1948. Engen. Ueber das Vermögen des Kaufmanns W. Störk in Emmingen ab Esq wird, da der Genannte seine Ueberschuldung und damit seine Zahlungsunfähigkeit dargelegt hat, heute am 7. Februar 1884, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Waisenrichter Seigges von Engen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1884 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintrretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Samstag den 1. März 1884, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3. April 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwa schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befreiung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. März 1884 Anzeige zu machen. Engen, den 7. Februar 1884. Großh. Landgericht. (gez.) Kiefer.

Hiedon Ausfertigung Der Gerichtsschreiber: J. Schaffner. B. 925. Nr. 2299. Billingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drehschiffbauers Johann Trischler von Böhrnbach ist zur Annahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen u. zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Montag den 3. März 1884, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hieselbst bestimmt. Billingen, den 5. Februar 1884. Huber, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. B. 936. Nr. 3090. Freiburg i. B. Den Konkurs der Firma Leopold Weil dahier betr. Nachdem im Vergleichstermin vom 6. d. Mts. der vom Konkurschuldner vorgeschlagene Zwangsvergleich von den Gläubigern nicht angenommen worden, hat Ersterer einen neuen Vergleich vorgeschlagen und wird zur Verhandlung über solchen Termin angelegt auf Freitag den 29. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, bei dreifertigem Amtsgerichte, Zimmer Nr. 81, Freiburg i. B., den 7. Februar 1884. Durrer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

B. 937. Nr. 5700. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Modistin Pauline Weinig-Thenn in Mannheim ist in Folge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Donnerstag den 21. Februar 1884, Nachmittags 4 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte (Civilrespizial II) hieselbst anberaumt. Mannheim, den 8. Februar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: F. Meier.

Bermögensabsonderungen. B. 928. Nr. 831. Offenburg. Die Ehefrau des Georg Köhm, Barbara, geb. Keller von Diersburg, hat durch Rechtsanwält Bumiller bei Großh. Landgericht Offenburg gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer I a, auf

Dienstag den 8. April 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnisnahme der Gläubiger gebracht wird. Offenburg, den 6. Februar 1884. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Thoma.

B. 921. Nr. 1273. Oberkirch. Das Großh. Amtsgericht Oberkirch hat gemäß § 40 des bad. Einf. Ges. zu den Rechts-Zuständigkeiten heute erkannt, daß das Vermögen der Gastwirth Peter Kimmig Ehefrau, Magdalena, geb. Koneider in Raissa, von dem ihres

Ehemannes abzufordern sei. Oberkirch, den 6. Februar 1884. Großh. Landgericht. Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Schneider. B. 930. Nr. 964. Waldkirch. Durch Urtheil Großh. Amtsgerichts Waldkirch vom heutigen wurde die Ehefrau des Bierbrauers Josef Dör von Heuweiler, gegen welchen das Konkursverfahren eröffnet ist, Eberse, geb. März, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Waldkirch, den 30. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Entmündigungen.

B. 907. Nr. 1419. Rengingen. Wilhelm Frank, ledig, von Rorbweil, wurde durch richterliches Erkenntnis vom 8. Januar d. J., Nr. 528, wegen Blödsinns im Sinne des V.R.S. 489 entmündigt und wurde für denselben durch dreifertigen Beschluß vom heutigen Bäder Bernhard Frank von Rorbweil als Vormund ernannt. Rengingen, den 5. Februar 1884. Großh. Landgericht.

B. 911. Nr. 1083. Bruchsal. Landwirth Johann Georg Rieth von Heilsheim ist mit Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 17. Januar 1884, Nr. 1452, wegen bleibender Geistesfrankheit gemäß V.R.S. 489 entmündigt und dieser Beschluß heute der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt worden. Bruchsal, den 5. Februar 1884. Großh. Landgericht. Verbeistandung.

B. 906. Nr. 875. Waldkirch. Friedrich Genter ledig von Rönningen, z. Zt. dahier wohnhaft, wurde durch dreifertiges Erkenntnis vom 9. Januar d. J., Nr. 274, wegen Verschwendung verbeistand, und wurde verordnet, daß derselbe ohne Mitwirkung seines Verstandes, Kunstmüller Wilhelm Seyfried dahier, für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angriffliche Kapitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten darf. Waldkirch, den 29. Januar 1884. Großh. Landgericht. Sperri.

B. 840. 2. Nr. 970. Oberkirch. Die Wittwe des Leinewebers Klemens Bluff, Cäcilie, geb. Bluff in Thiergarten, hat die Einsetzung in die Verwaltung der Verlassenschaft ihres am 31. October 1883 gestorbenen Ehemannes nachgesucht. Etwasige Einwendungen hiergegen sind binnen vier Wochen hier anzubringen. Oberkirch, den 30. Januar 1884. Großh. Landgericht. Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Schneider.

B. 917. Nr. 690. Wallbörn. Die Wittwe des Landwirths Josef Anton Vandermann von Altheim, Brigitta, geb. Keller, hat um Einsetzung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gehehren wird Großh. Amtsgericht hier stattgeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen eine Einsprache dagegen erhoben wird. Wallbörn, den 26. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Diebold. Erbverladungen.

B. 477. Nr. 124. Freiburg. Wilhelm Krombach, Taschenuhrenmacher von St. Peter, seit 1882 vermißt, wird zur Verlassenschaftstheilung auf Ableben seiner Mutter, Eva, geb. Schuler, Ehefrau des Matthias Krombach, Schreiner in St. Peter, mit Frist von 3 Monaten unter dem Anfügen geladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufälte, falls der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 5. Februar 1884. Großh. Notar Schaub.

C. 490. Meßkirch. Maria Anna Lenz, geboren zu Heudorf am 14. Dezember 1822, und Josef Lenz, geboren daselbst am 15. October 1824, Beide seit längeren Jahren vermißt, sind zur Erbschaft auf Ableben ihrer Schwester, Aina, geborne Lenz, vermißte Jakob Hafner von Heudorf, als gleich mitbestehend. Dieselben werden hiemit aufgefordert, ihre Erbsrechte binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Teilungsabnehmen geltend zu machen, da sonst gedachte Erbschaft denen zugeweiht würde, welchen solche zufälte, wenn sie die Aufgeförderten, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Meßkirch, den 5. Februar 1884. Der Gr. Notar des Distrikts Meßkirch: Kellenberger, Gerichtsnotar.

C. 487. Mosbach. Gebhard Auerbach aus Alfeld, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, ist am Nachlaß seiner in Alfeld verstorbenen Schwester, Augustina Schäfer Wittwe, Helena, geb. Auerbach, erbsrechtlich und von derselben mit einem Legate bedacht. Derselbe wird deshalb zur Geltendmachung seiner Erbsansprüche und zur Empfangnahme des Legats mit Frist von drei Monaten

mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälte, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 6. Februar 1884. Großh. Notar Bender.

Handelsregistererträge. B. 910. Nr. 1772. Engen. Unter D. B. 9 wurde heute in das Genossenschaftsregister eingetragen: Landw. Consumverein Ebringen (Eingetragene Genossenschaft) in Ebringen. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 1884 bezweckt der Verein zur Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder: a. gemeinschaftliche, billige Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität; b. gemeinschaftlichen Verkauf von Produkten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb; c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen unter der oben bezeichneten Firma und sind zu veröffentlichen in dem Landw. Wochenblatt, Organ der landw. Konsumvereine in Baden. Die Zeichnung des Vorstandes geschieht durch Namensunterchrift des Direktors oder seines Stellvertreters geb. Keller, hat um Einsetzung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gehehren wird Großh. Amtsgericht hier stattgeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen eine Einsprache dagegen erhoben wird. Wallbörn, den 26. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Diebold. Erbverladungen.

C. 477. Nr. 124. Freiburg. Wilhelm Krombach, Taschenuhrenmacher von St. Peter, seit 1882 vermißt, wird zur Verlassenschaftstheilung auf Ableben seiner Mutter, Eva, geb. Schuler, Ehefrau des Matthias Krombach, Schreiner in St. Peter, mit Frist von 3 Monaten unter dem Anfügen geladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufälte, falls der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 5. Februar 1884. Großh. Notar Schaub.

C. 487. Mosbach. Gebhard Auerbach aus Alfeld, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, ist am Nachlaß seiner in Alfeld verstorbenen Schwester, Augustina Schäfer Wittwe, Helena, geb. Auerbach, erbsrechtlich und von derselben mit einem Legate bedacht. Derselbe wird deshalb zur Geltendmachung seiner Erbsansprüche und zur Empfangnahme des Legats mit Frist von drei Monaten

mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälte, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 6. Februar 1884. Großh. Notar Bender.

Handelsregistererträge. B. 910. Nr. 1772. Engen. Unter D. B. 9 wurde heute in das Genossenschaftsregister eingetragen: Landw. Consumverein Ebringen (Eingetragene Genossenschaft) in Ebringen. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 1884 bezweckt der Verein zur Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder: a. gemeinschaftliche, billige Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität; b. gemeinschaftlichen Verkauf von Produkten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb; c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen unter der oben bezeichneten Firma und sind zu veröffentlichen in dem Landw. Wochenblatt, Organ der landw. Konsumvereine in Baden. Die Zeichnung des Vorstandes geschieht durch Namensunterchrift des Direktors oder seines Stellvertreters geb. Keller, hat um Einsetzung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gehehren wird Großh. Amtsgericht hier stattgeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen eine Einsprache dagegen erhoben wird. Wallbörn, den 26. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Diebold. Erbverladungen.

C. 477. Nr. 124. Freiburg. Wilhelm Krombach, Taschenuhrenmacher von St. Peter, seit 1882 vermißt, wird zur Verlassenschaftstheilung auf Ableben seiner Mutter, Eva, geb. Schuler, Ehefrau des Matthias Krombach, Schreiner in St. Peter, mit Frist von 3 Monaten unter dem Anfügen geladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufälte, falls der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 5. Februar 1884. Großh. Notar Schaub.

C. 487. Mosbach. Gebhard Auerbach aus Alfeld, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, ist am Nachlaß seiner in Alfeld verstorbenen Schwester, Augustina Schäfer Wittwe, Helena, geb. Auerbach, erbsrechtlich und von derselben mit einem Legate bedacht. Derselbe wird deshalb zur Geltendmachung seiner Erbsansprüche und zur Empfangnahme des Legats mit Frist von drei Monaten

mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälte, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 6. Februar 1884. Großh. Notar Bender.

Handelsregistererträge. B. 910. Nr. 1772. Engen. Unter D. B. 9 wurde heute in das Genossenschaftsregister eingetragen: Landw. Consumverein Ebringen (Eingetragene Genossenschaft) in Ebringen. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 1884 bezweckt der Verein zur Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder: a. gemeinschaftliche, billige Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität; b. gemeinschaftlichen Verkauf von Produkten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb; c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen unter der oben bezeichneten Firma und sind zu veröffentlichen in dem Landw. Wochenblatt, Organ der landw. Konsumvereine in Baden. Die Zeichnung des Vorstandes geschieht durch Namensunterchrift des Direktors oder seines Stellvertreters geb. Keller, hat um Einsetzung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gehehren wird Großh. Amtsgericht hier stattgeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen eine Einsprache dagegen erhoben wird. Wallbörn, den 26. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Diebold. Erbverladungen.

C. 477. Nr. 124. Freiburg. Wilhelm Krombach, Taschenuhrenmacher von St. Peter, seit 1882 vermißt, wird zur Verlassenschaftstheilung auf Ableben seiner Mutter, Eva, geb. Schuler, Ehefrau des Matthias Krombach, Schreiner in St. Peter, mit Frist von 3 Monaten unter dem Anfügen geladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufälte, falls der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 5. Februar 1884. Großh. Notar Schaub.

C. 487. Mosbach. Gebhard Auerbach aus Alfeld, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, ist am Nachlaß seiner in Alfeld verstorbenen Schwester, Augustina Schäfer Wittwe, Helena, geb. Auerbach, erbsrechtlich und von derselben mit einem Legate bedacht. Derselbe wird deshalb zur Geltendmachung seiner Erbsansprüche und zur Empfangnahme des Legats mit Frist von drei Monaten

mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälte, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 6. Februar 1884. Großh. Notar Bender.

Handelsregistererträge. B. 910. Nr. 1772. Engen. Unter D. B. 9 wurde heute in das Genossenschaftsregister eingetragen: Landw. Consumverein Ebringen (Eingetragene Genossenschaft) in Ebringen. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 1884 bezweckt der Verein zur Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder: a. gemeinschaftliche, billige Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität; b. gemeinschaftlichen Verkauf von Produkten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb; c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen unter der oben bezeichneten Firma und sind zu veröffentlichen in dem Landw. Wochenblatt, Organ der landw. Konsumvereine in Baden. Die Zeichnung des Vorstandes geschieht durch Namensunterchrift des Direktors oder seines Stellvertreters geb. Keller, hat um Einsetzung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gehehren wird Großh. Amtsgericht hier stattgeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen eine Einsprache dagegen erhoben wird. Wallbörn, den 26. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Diebold. Erbverladungen.

C. 477. Nr. 124. Freiburg. Wilhelm Krombach, Taschenuhrenmacher von St. Peter, seit 1882 vermißt, wird zur Verlassenschaftstheilung auf Ableben seiner Mutter, Eva, geb. Schuler, Ehefrau des Matthias Krombach, Schreiner in St. Peter, mit Frist von 3 Monaten unter dem Anfügen geladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufälte, falls der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 5. Februar 1884. Großh. Notar Schaub.

C. 487. Mosbach. Gebhard Auerbach aus Alfeld, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, ist am Nachlaß seiner in Alfeld verstorbenen Schwester, Augustina Schäfer Wittwe, Helena, geb. Auerbach, erbsrechtlich und von derselben mit einem Legate bedacht. Derselbe wird deshalb zur Geltendmachung seiner Erbsansprüche und zur Empfangnahme des Legats mit Frist von drei Monaten

mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälte, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 6. Februar 1884. Großh. Notar Bender.

Handelsregistererträge. B. 910. Nr. 1772. Engen. Unter D. B. 9 wurde heute in das Genossenschaftsregister eingetragen: Landw. Consumverein Ebringen (Eingetragene Genossenschaft) in Ebringen. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 1884 bezweckt der Verein zur Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder: a. gemeinschaftliche, billige Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität; b. gemeinschaftlichen Verkauf von Produkten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb; c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen unter der oben bezeichneten Firma und sind zu veröffentlichen in dem Landw. Wochenblatt, Organ der landw. Konsumvereine in Baden. Die Zeichnung des Vorstandes geschieht durch Namensunterchrift des Direktors oder seines Stellvertreters geb. Keller, hat um Einsetzung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gehehren wird Großh. Amtsgericht hier stattgeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen eine Einsprache dagegen erhoben wird. Wallbörn, den 26. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Diebold. Erbverladungen.

C. 477. Nr. 124. Freiburg. Wilhelm Krombach, Taschenuhrenmacher von St. Peter, seit 1882 vermißt, wird zur Verlassenschaftstheilung auf Ableben seiner Mutter, Eva, geb. Schuler, Ehefrau des Matthias Krombach, Schreiner in St. Peter, mit Frist von 3 Monaten unter dem Anfügen geladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufälte, falls der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 5. Februar 1884. Großh. Notar Schaub.

Verein zur Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder:

- a. gemeinschaftliche, billige Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität;
b. gemeinschaftlichen Verkauf von Produkten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb;
c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung.

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen unter der oben bezeichneten Firma und sind zu veröffentlichen in dem Landw. Wochenblatt, Organ der landw. Consumvereine in Baden.

Die Zeichnung des Vorstandes geschieht durch Namensunterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes unter die Firma des Vereins.

Die auf 3 Jahre gewählten Mitglieder des Vorstandes sind:

Vorsitzer (Direktor): Bürgermeister Karl Keller;
Kassier: Handelsmann Kaver Belzer;
Beisitzer: Rathschreiber Eduard Pfister, Landwirth Franz D'wald, Hauptlehrer August Lang, sämmtliche von Riedheim.

Das Verzeichniß der Genossenschaftler kann jeder Zeit dahier eingesehen werden. Engen, den 1. Februar 1884.

Großh. bad. Amtsgericht. Kiefer.

B. 926. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen, und zwar:

I. Zum Firmenregister: Unter Bd. II. D. 3. 1219: Firma: Otto Schmidt u. Cie. in Pforzheim. Das bisher als Gesellschaft bestehende Geschäft ist mit Altiva und Passiva auf Bijouteriefabrikant Friedrich Otto Schmidt dahier als Allein-Inhaber übergegangen.

Unter Bd. II. D. 3. 1220: Firma: Gebhardt Bach in Pforzheim. Inhaber: Ringsfabrikant Gebhardt Bach in Pforzheim. Derselbe ist seit 16. Dezember 1883 ohne Abschluß eines Ehevertrages verheiratet mit Katharina, geb. Rupp von Langensteinbach.

Bu Bd. I. D. 3. 535: Firma: August Bendler Gaswerk in Pforzheim: Die Firma ist erloschen und damit die dem Heinrich Dresem ertheilte Procura.

Unter Bd. II. D. 3. 1221: Firma: Otto Neumann in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Otto Neumann in Pforzheim.

Unter Bd. II. D. 3. 1222: Firma: Hermann Meyer in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Hermann Meyer in Pforzheim. Nach dem von demselben mit Hannchen Mühlenthal von Nordstetten abgeschlossenen Ehevertrage, datirt Mannheim, den 5. März 1875, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 100 M. bekränzt.

II. Zum Gesellschaftsregister: Bu Bd. II. D. 3. 559: Firma: Otto Schmidt u. Cie. in Pforzheim: Die Gesellschaft ist durch den Austritt des Theilhabers Emil Schmidt aufgelöst. Das Geschäft ist mit Altiva und Passiva auf den Theilhaber Friedrich Otto Schmidt hier übertragen.

Unter Bd. II. D. 3. 574: Firma: Gebrüder Keppler in Pforzheim. Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft sind die Bijouteriefabrikanten Michael Keppler und David Keppler in Pforzheim. Michael Keppler ist seit 31. November 1870 ohne Abschluß eines Ehevertrages verheiratet mit Christine Maragarethe, geb. Josenhans von Rutesheim, Oberamt Leonberg. David Keppler ist seit 17. Oktober 1871 ohne Abschluß eines Ehevertrages verheiratet mit Friederike, geb. Essig von Neuenbürg. Die Gesellschaft besteht seit 3. Februar 1882. Jeder Theilhaber ist zur Vertretung derselben berechtigt.

Bu Bd. I. D. 3. 370: Firma: Meyer u. Neumann in Pforzheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma ist erloschen. Altiva und Passiva übernimmt der Theilhaber Hermann Meyer dahier.

Bu Bd. II. D. 3. 550: Firma: A. Meyer jr. in Pforzheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. Altiva und Passiva übernimmt der Theilhaber Hermann Meyer dahier.

Pforzheim, den 5. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 889. Nr. 1218. Buchen. In das Gesellschaftsregister wurde heute unter Nr. 3. 11 eingetragen die offene Handelsgesellschaft „J. M. Vink Sohn“ in Wadon.

Die Gesellschafter sind: 1. Kaufmann Robert Vink und 2. Kaufmann Julius Vink, beide in Wadon. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1883 begonnen. Nach dem Ehevertrage des Gesellschafters Robert Vink mit Elise Wessing von Unterfarnach, d. J. Wadon, den 3. Mai 1882, ist alles gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen beider Brautleute mit den darauf haftenden Schulden bis zum Betrage von 100 Mark, welche jeder Ehegatte in die Gemeinschaft einwirft, von dieser ausgeschlossen und als Liegenschaft erklärt. Der Gesellschafter Julius

Vink ist lebhaft.

Buchen, den 30. Januar 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Spiegelhalter.

B. 924. Nr. 4233. Heidelberg. Bu D. 3. 290 des Firmenregisters - Firma „Julius Gross“ in Heidelberg - wurde eingetragen:

Die Firma ist auf Buchhändler Karl Trübner in Straßburg i. E. übergegangen, welcher das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführt. Der neue Inhaber, der seinen Wohnsitz in Straßburg beibehält, ist mit Klara Engelhorn von Mannheim ohne Ehevertrag verheiratet. Dem bisherigen Direktor Hermann Oswald wurde Procura ertheilt. Heidelberg, den 4. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Wächner.

Zwangsvollstreckung. C. 443. 2. Breiten.

Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden in Müller Karl Wolf Eheleuten in Breiten am

Montag dem 10. März 1884, Nachmittags 3 Uhr, in dem hiesigen Rathhause nachverzeichnete Liegenschaften öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften. 1. Grundstück Nr. 5912. 21 Ar 60 Meter Hofstätte und 1 " 96 " Hausgarten.

28 Ar 57 Meter Wühlgraben, mit folgenden Gebäulichkeiten: zweistöckiges Wohnhaus mit Mahlmühle, 2stöckiger Anbau am Haus, zweistöckige Kesselmühle mit Maschinen- u. Kesselhaus, Dampfamin, einstöckiges Wohnhaus, Geflügelhaus mit Wagenschopf, einstöckiger Stall, Scheuer mit gewölbtem Keller, 2stöckiges Wohnhaus mit Stall, Schopf mit Fruchtspeicher.

Das ganze Anwesen ist in der Reihhöhe bei Breiten an der Straße nach Knittlingen-Maulbronn gelegen und begrenzt: im Norden von der Kraichgaubahnlinie, im Süden von einem Feldweg und im Westen von Joh. Maier alt 50,000

5 Hektar 30 Ar 47 Meter Acker u. Wiesen in 16 Parzellen 18,500 Summa 68,500

Bemerkung wird, daß der Steigerungspreis mit 5% vom Zuschlagstage an baar zu bezahlen ist und fremde Steigerer mit legalen Vermögenszeugnissen versehen sein müssen.

Breiten, den 31. Januar 1884. Der Großh. Vollstreckungsbeamte: Kilian, Notar.

Strafrechtspflege. Rablagen.

C. 491. 2. Nr. 1946. Offenburg. 1. Metzger Michael Paul von Borsweier, 2. Sattler David Thorwart von da, 3. Metzger Johann Hubri von Gartsweier, 4. Wagner Karl Friedrich Scherwigh von Hausgerent, 5. Tagelöhner Friedrich Mündel von Dorf Rehl, 6. Schneider Karl Veinert von Kort, 7. Tagelöhner David Erhard von Reutesheim, 8. Wagner David Hummel von da, 9. Zimmermann David Lehr von da, 10. Maurer Johann Jakob Müller von Lichtenau, 11. Bäcker Johann Jakob Rohr von Lichtenau, 12. Bäcker Christian Zimpfer von da, 13. Schloffer Ludwig Graf von Neufreistett, 14. Handelsmann Jaf. Rahn von da, 15. Schuhmacher Georg Rapp von Neumühl, 16. Bäcker Ludwig Jacob von Rheinbischhofheim, 17. Zimmermann Karl Friedr. Koch von da, 18. Schuhmacher Friedrich Sämann von da, 19. Dienstknecht Karl Zimpfer v. da, 20. Leineweber Christian Stöß von Scherzheim und 21. Seidenweber Friedrich Waffen-

schmidt II. von Scherzheim werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Freitag den 21. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Großh. Bezirksamt Offenburg, den 30. Januar 1884. Der Großh. Staatsanwalt: Gruber.

C. 428. 2. Nr. 644. Pforzheim. 1. Rudolf Alfred Bräuning, Goldarbeiter, geb. am 9. Dezember 1859 zu Knittlingen, 2. Karl Essig, Bäcker, geb. am 10. August 1861 zu Freiburg, 3. Michael Friedrich Derschle, Schmiech, geb. am 31. August 1861 zu Auerbach, 4. Leonhard Heinrich Karl Hilz, Zimmermann, geb. am 4. Juli 1861 zu Durlach, 5. Jakob Aug. Horst, Maurer, geb. am 6. Juli 1861 zu Durlach, 6. Ernst Heinrich Kälmaier, geb. am 12. Februar 1861 zu Durlach, 7. Max Friedrich Wagner, Gärtner, geb. am 14. Juli 1861 zu Durlach, 8. Martin Schärer, Maurer, geb. am 10. November 1861 zu Jöhlingen, 9. Karl Lorenz Schrotz, Tagelöhner, geb. am 15. September 1861 zu Jöhlingen, 10. Johannes Spitz, Tagelöhner, geb. am 22. August 1861 zu Jöhlingen, 11. Joseph Spitz, Landwirth, geb. am 27. April 1861 zu Jöhlingen, 12. Franz Volk, Tagelöhner, geb. am 4. Juli 1861 zu Jöhlingen, 13. Joh. Vertsch, Laalöhner, geb. am 23. Februar 1861 zu Königsbach, 14. Hermann Kant, Schuster, geb. am 24. Januar 1861 zu Königsbach, 15. Emanuel Stern, Kaufmann, geb. am 14. November 1861 zu Königsbach, 16. Karl Wilhelm Schmidt, Glaser, geb. am 15. Mai 1861 zu Singen, 17. Christoph Friedrich Kirchenbauer, Steinhauer, geb. am 6. Februar 1861 zu Söllingen, 18. Gottfried Rupp, Maurer, geb. am 29. November 1861 zu Söllingen, 19. Christ. Jakob Wenz, Steinhauer, geb. am 7. Februar 1861 zu Söllingen, 20. Wilh. Friedrich Wenz, Steinhauer, geb. am 5. Mai 1861 zu Söllingen, 21. Karl Ludwig Maier, Metzger, geb. am 19. November 1861 zu Unterarmutshelbach, 22. Karl Friedr. Gahlenz, Landwirth, geb. am 6. April 1861 zu Weingarten, 23. Karl David Häcker, Schmied, geb. am 12. Juli 1861 zu Weingarten.

Der St. P. O. von dem Großh. Bezirksamt Rehl über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 3. Februar 1884. Der Großh. Staatsanwalt: Gruber.

C. 492. 2. Offenburg. 1. Georg Friedrich Dürr von Altenheim, 2. Hermann Dell von Appenweier, 3. Josef Anton Wiedemer von da, 4. Karl Frisch von Bergshaupten, 5. Karl Heier von Bernersbach, 6. Heinrich Hoyerer von Biberach, 7. Hermann Bollmer von Durbach, 8. Markus Bletter von Elgersweier, 9. Wilhelm Kaufmann von Gengenbach, 10. Valthasar Hauswirth von Hofweier, 11. Kaver Klemm von Marlen, 12. Karl Ritter von da, 13. Martin Schäfer von da, 14. Franz Kaver Lang von Nordrach, 15. Ferdinand Leopold Galer von Offenburg, 16. Franz Josef Kohler von da, 17. Oskar Emil Julius Viehweg von da, 18. Emil August Bisfeld von da, 19. Josef Ertle von Dölsbach, 20. Georg Schreymp, genannt Horn, von da, 21. Leo Herrmann von Schutterwald, 22. Karl Willmann von Unterentersbach, 23. Wilhelm Dea von Urloffen, 24. Bernhard Jagger von da, 25. Johann Sauer von da, 26. Kaver Schneider von da, 27. Wilhelm Siefert von Zell a. P., 28. Valentin Benz von Zunsweier, und 29. Franz Kaver Weghaupt von da, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Diefelben werden auf Freitag den 21. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Großh. Bezirksamt Offenburg, den 30. Januar 1884. Der Großh. Staatsanwalt: Gruber.

C. 433. 3. Nr. 1498. Heidelberg. Der am 18. Novbr. 1861 zu Mannheim geborne leibige Commis Wilh. Christian Jindorf, zuletzt wohnh. in Heidelberg, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Diefelbe wird auf Freitag den 21. März 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Großh. Bezirksamt Mannheim über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Heidelberg, den 1. Februar 1884. Großh. Staatsanwaltschaft. Dusch.

C. 440. 3. Nr. 1971. Lörrach. Fridolin Schweiger von Reuthe, zuletzt in Stetten, und Gustav Adolf Kogler von Doffenbach, zuletzt in Lörrach, werden beschuldigt, als heurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben; Uebertretung gegen § 360 R. St. G. B. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts auf Mittwoch den 26. März d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Lörrach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472

der St. P. O. von dem Großh. Bezirksamt Rehl über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 3. Februar 1884. Der Großh. Staatsanwalt: Gruber.

C. 492. 2. Offenburg. 1. Georg Friedrich Dürr von Altenheim, 2. Hermann Dell von Appenweier, 3. Josef Anton Wiedemer von da, 4. Karl Frisch von Bergshaupten, 5. Karl Heier von Bernersbach, 6. Heinrich Hoyerer von Biberach, 7. Hermann Bollmer von Durbach, 8. Markus Bletter von Elgersweier, 9. Wilhelm Kaufmann von Gengenbach, 10. Valthasar Hauswirth von Hofweier, 11. Kaver Klemm von Marlen, 12. Karl Ritter von da, 13. Martin Schäfer von da, 14. Franz Kaver Lang von Nordrach, 15. Ferdinand Leopold Galer von Offenburg, 16. Franz Josef Kohler von da, 17. Oskar Emil Julius Viehweg von da, 18. Emil August Bisfeld von da, 19. Josef Ertle von Dölsbach, 20. Georg Schreymp, genannt Horn, von da, 21. Leo Herrmann von Schutterwald, 22. Karl Willmann von Unterentersbach, 23. Wilhelm Dea von Urloffen, 24. Bernhard Jagger von da, 25. Johann Sauer von da, 26. Kaver Schneider von da, 27. Wilhelm Siefert von Zell a. P., 28. Valentin Benz von Zunsweier, und 29. Franz Kaver Weghaupt von da, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Diefelben werden auf Samstag den 5. April 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts Karlsruhe zur Hauptverhandlung mit der Warnung geladen, daß sie bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 St. P. O. über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen des Königl. Oberamts Maulbronn vom 12. November 1883, des Gr. Bezirksamts Freiburg vom 16. Januar 1884, des Großh. Bezirksamts Durlach vom 2. Januar 1884, des Gr. Bezirksamts Sinsheim vom 7. Januar 1884 werden verurtheilt werden.

Pforzheim, den 29. Januar 1884. Großh. Staatsanwalt: Arnold.

C. 433. 3. Nr. 1498. Heidelberg. Der am 18. Novbr. 1861 zu Mannheim geborne leibige Commis Wilh. Christian Jindorf, zuletzt wohnh. in Heidelberg, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Diefelbe wird auf Freitag den 21. März 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

24. Karl Heinrich Hartmann, Küfer, geb. am 6. März 1861 zu Weingarten, 25. August Hauser, Tagelöhner, geb. am 16. April 1861 zu Weingarten, 26. Friedrich Hill, Landwirth, geb. am 17. April 1861 zu Weingarten, 27. Jakob Holz, Kaufmann, geb. am 23. Oktober 1861 zu Weingarten, 28. Jakob Jäger, Wagner, geb. am 5. Oktober 1861 zu Weingarten, 29. August Kögale, Schneider, geb. am 31. Dezember 1861 zu Weingarten, 30. Heinrich Schneider, Maschinen-schloffer, geb. am 9. September 1861 zu Weingarten, 31. Karl Konrad Velten, geb. am 6. Mai 1861 zu Weingarten, 32. Wilhelm Kleinle, Bäcker, geb. am 20. September 1861 zu Weingarten, 33. Jakob Rieth, Ziegler, geb. am 14. April 1861 zu Wilferdingen, 34. August Fischer, Maurer, geb. am 3. Juli 1861 zu Reichen, werden beschuldigt:

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Diefelben werden auf Samstag den 5. April 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts Karlsruhe zur Hauptverhandlung mit der Warnung geladen, daß sie bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 St. P. O. über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen des Königl. Oberamts Maulbronn vom 12. November 1883, des Gr. Bezirksamts Freiburg vom 16. Januar 1884, des Großh. Bezirksamts Durlach vom 2. Januar 1884, des Gr. Bezirksamts Sinsheim vom 7. Januar 1884 werden verurtheilt werden.

Pforzheim, den 29. Januar 1884. Großh. Staatsanwalt: Arnold.

C. 433. 3. Nr. 1498. Heidelberg. Der am 18. Novbr. 1861 zu Mannheim geborne leibige Commis Wilh. Christian Jindorf, zuletzt wohnh. in Heidelberg, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Diefelbe wird auf Freitag den 21. März 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Lörrach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Lörrach, den 23. Januar 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Appel.

C. 493. 2. Nr. 985. Waldsbut. Der am 29. Mai 1850 zu Unteralfpen geborene, zuletzt dort wohnhafte Ferdinand Maize ist beschuldigt, daß er als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert - Uebertretung gegen § 360 R. St. G. B. - Diefelbe wird zur Hauptverhandlung auf Freitag den 4. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Waldsbut mit dem Anfinen geladen, daß er bei seinem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 St. P. O. von der Militärbehörde ausgestellten Erklärung verurtheilt werden wird.

Waldsbut, den 6. Februar 1884. Der Amtsanwalt: Pfeifer.

C. 500. 1. Nr. 1157. Gernsbach. Der am 25. Decbr. 1859 zu Stettfeld geborne Wendelin Schöffler, Lehrer, zuletzt wohnhaft in Forbach i. B., wird beschuldigt, als heurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Diefelbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 1. April 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Gernsbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Mannheim ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Gernsbach, den 7. Februar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. Karlstrube.

C. 504. 1. Nr. 1014. Karlsruhe. Jakob Karl Kaumann, Gärtner, geb. am 28. Juli 1856 zu Gohlens, zuletzt hier wohnhaft, wird beschuldigt, als Ersatzreserve erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 St. G. B. Diefelbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Samstag den 5. April 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.